

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 102 C 9793/13

schl

Erlassen am: 17.04.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted] 01917 Kamenz, Gz : [redacted]

gegen



- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [redacted]

am 17.04.2015

nachfolgende Entscheidung:

Die Rüge des Beklagten vom 02.01.2015 betreffend des Urteils des Amtsgerichtes Leipzig vom 26.11.2014 wird zurückgewiesen

G r ü n d e :

Der Beklagte hat mit oben genannter Rüge gemäß § 321 a ZPO im 1. Rechtszug sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden. Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, die Präklusionsvorschriften der ZPO seien vom Gericht fehlerhaft angewendet worden und das Gericht habe darüberhinaus im Termin der mündlichen Verhandlung den Beklagten gegenüber Hinweise im Hinblick auf inhaltliche Anforderungen seines Sachvortrages erteilen müssen.

Die Rüge ist zwar zulässig, aber unbegründet. Das Gericht war nicht verpflichtet im Rahmen der mündlichen Verhandlung erneut Hinweise an den Beklagten zu erteilen. Zunächst ist mit den Prozessparteien die Sach- und Rechtslage erörtert worden. Die Beklagte und Widerklägerin hat wiederholt auf den unzureichenden Sachvortrag des Widerklagers bereits vor dem Termin schriftlich hingewiesen. Auf Fragen des Gerichtes hat der Widerklager sodann seinen Sachvortrag inhaltlich konkretisiert. Nach Vergleichsschluss und Unterbrechung der Verhandlung hat der Widerklager seinen Sachvortrag nunmehr geändert und neue Tatsachen vorgebracht, zugleich noch erklärt, dass für den Sachvortrag des Beklagten keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen.

Insofern waren durch das Gericht keine Hinweise auf die allgemeine Rechtslage und die Vorschrift der Zivilrechtsordnung zu erteilen.

Auch auf neuen Sachvortrag des Beklagten nach Schluss der mündlichen Verhandlung bezüglich dessen dem Beklagten eine Schriftsatzfrist nicht eingeräumt war und er nicht unter Beweis gestellt war, war die mündliche Verhandlung nicht wieder zu eröffnen, da ein Fall des § 156 ZPO vorliegend nicht gegeben ist.

Die Widerbeklagte hat auch bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Sachvortrag des Widerklägers als verspätet gerügt. Eine Erklärung hierzu ist vom Widerkläger nicht erfolgt. Ein entsprechender Hinweis war dem Widerkläger somit nicht zu erteilen. Darüber hinaus ergibt sich aus der Beschwerdeschrift auch nicht, welcher konkreter Hinweis, welchen Inhalt des zu erteilen gewesen wäre.


Insofern bleibt unklar, wie ein solcher Hinweis die getroffene Entscheidung beeinflusst haben könnte. Inwiefern der behauptete Verstoß vorliegend entscheidungserheblich gewesen sein könnte, hat der Widerkläger somit nicht dargelegt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde nach Erörterung der Sach- und Rechtslage ein Widerrufsvergleich geschlossen. Hiernach hat der Widerkläger erneut abweichend vorge tragen und im Anschluss wurden die Anträge gestellt. Lediglich der Widerklägerin wurde eine Frist zur Stellungnahme zum neuen Sachvortrag des Widerbeklagten im Termin eingeräumt.

Eine Verletzung des Grundsatzes auf rechtliches Gehört liegt somit nicht vor.


Der Sachvortrag des Beklagten im mündlichen Termin war auch nicht hinreichend substantiiert wie ebenso der Sachvortrag im schriftlichen Vorverfahren. Bezüglich dieser Rechtsfrage ergibt sich jedoch keine Begründung für die Rüge gemäß § 321 a ZPO. Aus oben genannten Gründen war hierauf auch nicht hinzuweisen. Der Sachvortrag des Beklagten im Termin war

darüber hinaus verspätet gemäß § 296 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO sowie der neue Sachvortrag nach dem Termin gemäß § 296 a ZPO. Inwiefern hier eine fehlerhafte Anwendung der Vorschriften vorliege, ist nicht nachvollziehbar. Die Rüge ist daher als unbegründet sowie auch mangels Vortrag zur Kausalität zurückzuweisen.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, 22.04.2015


Justizhauptsekretarin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle